

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der nachstehenden Fragen die Erläuterungshinweise.

Bitte angeben, soweit bekannt	
DN-Nr.	_____

FA-Nr.	_____
--------	-------

(1) Bestellerland _____ Land-AK _____ / _____

(2) Antragsteller vollständige Firmierung

Handelsregister-Nr./Registergericht _____

Postfach und/oder Straße _____

PLZ und Ort _____

Für Rückfragen zuständig _____ Telefon _____

Fax-Anschluss _____ E-Mail _____

(3) Ausländischer Besteller vollständige Bezeichnung

Postfach und/oder Straße _____

Ort _____ Bankverbindung _____

Auskünfte über den ausländischen Besteller liegen bei werden nachgereicht

Wir sind an der Bestellerfirma kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus nein ja (Erläuterungen erforderlich)

(4) Vertrag

Vertrag abgeschlossen am _____ in Kraft getreten am _____

Vertrag noch nicht abgeschlossen

bei Ausschreibungen: Submissionstermin _____

Kennzeichen (Auftrags-/Projekt-/Vertrags-Nr.) _____

(5) Projekt bzw. Warenart*

Bestimmungsort der Ware bzw. Standort der Anlage _____

Nur für Investitionsgüter: Bei dem Bestimmungs- bzw.

Standort handelt es sich um ein sensibles Gebiet**

nein

ja (Erläuterungen erforderlich)

Ware/Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts

nein

ja (Erläuterungen erforderlich)

Die Ware bzw. Leistung hat ihren Ursprung

in der Bundesrepublik Deutschland

ja

nein (Erläuterungen erforderlich)

Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig

ja

nein

wenn ja, wegen _____

Die Ausfuhrgenehmigung wurde erteilt

beantragt

Es handelt sich um gebrauchte Ware

nein

ja (Erläuterungen erforderlich)

Bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Memorandum ist beigefügt

* (ggf. Anlage verwenden) ** (s. Erläuterungshinweise zu (5))

(6) Auftragswert*

Gesamtwert (ohne Finanzierungskosten) _____

davon Lieferwert (cif, fob, etc.) _____ (inkl. _____ % Ersatzteile)

Leistungen (Montage etc.) _____

Finanzierungskosten _____ (Zinssatz _____ % p.a.)

Vertragswahrung Euro _____ (Fremdwahrung)

Nur bei Fremdwahrung:

Soll die Exportkreditgarantie in dieser Fremdwahrung bernommen werden?

(etwaige Entschadigung in dieser Fremdwahrung)

ja nein (etwaige Entschadigung in EUR)

Es wird Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschadigung beantragt. Mageblicher Kurs im Entschadigungsfall ist der Euro-Referenzkurs der Europaischen Zentralbank.

am nach § 12 der Allgemeinen Bedingungen fur die Entschadigung vorgesehenen Umrechnungstag.

am Tag vor Absendung der Mitteilung uber den Auszahlungstag der Entschadigung.

Es ist eine Kursgleitklausel (Festkurs) vereinbart Kurs _____

Es ist eine Preisgleitklausel vereinbart nein ja (bitte auch Zahlungsbedingungen angeben)

Wenn Deckung gewunscht:

Prozentverfahren Betragsverfahren fur Betrag _____

ortliche Kosten _____

Lieferungen/Leistungen aus Drittlandern (Herkunft, Warenart, Wert, Begrundung):

Die o.g. Lieferungen/Leistungen aus Drittlandern sind fur die ordnungsgemae Durchfuhrung des Geschaftes erforderlich nein ja (Erlauterungen erforderlich)

Sie konnen/durfen im Fall ihres Ausbleibens anderweitig ersetzt werden

ja nein (Erlauterungen erforderlich)

(7) Selbstkosten im Sinne des § 2 der Allgemeinen Bedingungen FG/FB (**nur bei Antrag auf FG/FB auszufullen**)

Fur diesen Auftrag insgesamt EUR _____

Davon zur Deckung beantragt EUR _____

Davon entfallen auf geschatzte Mehrpreisforderung** EUR _____

Nicht gedeckt werden sollen:

1. gema § 2 Absatz 4 die Selbstkosten fur folgende Lieferungen und Leistungen*

_____ EUR _____

2. die Selbstkosten nach Versand EUR _____

(8) Vertragsgarantien* (nur wenn Deckung gewunscht)

zusatztlich Avalgarantie***

Anzahlungsgarantie: _____ erlischt p.r.L. ja nein ja nein

Sonstige Vertragsgarantien

Bietungsgarantie: _____ befristet bis _____ ja nein

Liefer- bzw.

Vertragserfullungsgarantie: _____ ja nein

Gewahrleistungsgarantie: _____ ja nein

Bei Fremdwahrung:

Es wird Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschadigung beantragt.

Es ist eine Kursgleitklausel (Festkurs) vereinbart. Kurs _____

* (ggf. Anlage verwenden)

** (nur bei Vereinbarung einer Preisgleitklausel)

*** (zusatztliches Antragsformular verwenden)

(9) Sonstige Deckungen* (z. B. Konsignationslager-, Messelager-, Geratedeckungen etc.)

(10) Revolvierende Exportkreditgarantie

Höchstbetrag EUR _____ Laufzeitbeginn _____

Forderungen aus Akkreditiven sollen einbezogen werden

- nein ja, Deckung aller Gewährleistungsfälle gem. § 4 AB (G/B)
 ja, Beschränkung auf die Gewährleistungsfälle gem. § 4 Abs. 2, Nr. 1, 3 und insoweit 6 AB (G/B)
(nur bei Akkreditiveröffnung durch private Bank)

Akkreditiveröffnende Bank(en): _____

(11) Zahlungsbedingungen*

Vertragliche Zinsen werden degressiv berechnet und fällig gestellt ja nein

Die Aufbringung der Mittel für die Zahlungen – auch teilweise – erfolgt

- ohne unsere Mithaftung mit unserer Mithaftung (Erläuterungen erforderlich)

Für dieses Geschäft ist neben einer etwaigen Exportkreditgarantie des Bundes eine weitere öffentliche

Unterstützung vorgesehen nein ja (Erläuterungen erforderlich)

Wenn das Geschäft durch internationale Institutionen (z. B. Weltbank) finanziert wird, nähere Angaben hierzu*

(12) Sicherheiten*

Art (Akkreditiv, Garantie, Aval) _____

Sicherheitsgeber _____

Für welche Raten/Beträge _____

Die Sicherheiten gehen ein vor Fabrikationsbeginn vor Liefer-/Leistungsbeginn

Die Sicherheiten sind ausreichend befristet ja nein (Erläuterungen erforderlich)

(13) Liefer- und Leistungstermine*

Fabrikationsbeginn (**nur** bei FG/FB) _____

Lieferzeit _____ - _____

Leistungszeit _____ - _____

Betriebsbereitschaft _____

(14) Zahlungserfahrungen mit dem ausländischen Besteller und/oder Garanten

Wir stehen mit dem Besteller und/oder Garanten** in Geschäftsverbindung seit _____

Es bestehen gedeckte und/oder ungedeckte Forderungen gegen den Besteller und/oder den Garanten**

- ja (Erläuterungen erforderlich, bei gedeckten Geschäften FA-Nummer angeben)* nein

Zahlungserfahrungen aus ungedeckten Geschäften bestehen seit _____

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt

- ja nein (Erläuterungen erforderlich)
-

Höhe unseres letzten Jahresumsatzes mit dem Besteller _____

* (ggf. Anlage verwenden) ** (Nichtzutreffendes bitte streichen)

(15) Selbstbeteiligung

Mit dem Konjunkturpaket II ist die Möglichkeit geschaffen worden, eine Absenkung der Selbstbeteiligung für den protracted default und die wirtschaftlichen Schadenstatbestände gemäß § 4 Absatz 3 und/oder 4 der Allgemeinen Bedingungen (G) beziehungsweise § 4 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen (B) auf 5 % vorzunehmen. Über sie wird im Einzelfall entschieden.

Für die Absenkung der Selbstbeteiligung wird ein Zuschlag von 10 % auf die anwendbare Prämie erhoben.

Es wird eine Absenkung der Selbstbeteiligung für die wirtschaftlichen Risiken auf 5 % beantragt.

ja nein

Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantien die jeweils anfallenden Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung des Bundes über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Sofern eine Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit zur Finanzierung unseres Ausfuhrgeschäftes beantragt und übernommen wird, erstreckt sich unsere Zahlungsverpflichtung auch auf das insoweit anfallende Entgelt. Die Antragsgebühr für den gebundenen Finanzkredit entfällt in der bereits entrichteten Höhe. Wird die Exportkreditgarantie für den gebundenen Finanzkredit in Fremdwährung übernommen, haften wir für den hierfür in Fremdwährung erhobenen Entgeltbetrag.

Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Verantwortlichkeit für den Antrag

Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen.

Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

Veröffentlichung von Projektdaten

Mit der Veröffentlichung folgender Projektdaten nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden: Exporteur/finanzierende Bank, Warenart/Projekt, Größenordnung, Bestellerland, Kreditlaufzeit **(im Falle des fehlenden Einverständnisses diesen Absatz bitte streichen)**.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers / Firmenstempel

Erläuterungshinweise zum Antrag auf Exportkreditgarantie

- (3) **Ausländischer Besteller** – Falls der Warempfänger und der Zahlungsverpflichtete nicht identisch sind, erbitten wir – ggf. in einer Anlage – eine Schilderung des Vertragsverhältnisses.
Für den Fall einer Beteiligung Ihrerseits am ausländischen Besteller nennen Sie uns bitte die Höhe Ihrer prozentualen Beteiligung und ob diese direkt oder indirekt besteht. Geben Sie – unabhängig von einer kapitalmäßigen Beteiligung – bitte an, ob Sie maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.
- (4) **Vertrag** – Falls Sie nicht alleiniger Vertragspartner des ausländischen Bestellers sind, erbitten wir – ggf. in einer Anlage – eine Schilderung des Vertragsverhältnisses (z. B. Konsortialvertrag, Arbeitsgemeinschaft). Sollen nur Teile eines Vertrages gedeckt werden, ist dies gesondert zu beantragen.
- (5) **Projekt bzw. Warenart** – Schildern Sie bitte die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, z. B. Warenart und -menge, Art und Umfang der Leistungen (Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Bau-, Montage-, Transport- und Engineering-Leistungen), bzw. geben Sie eine Projektbeschreibung. Sofern Sie nur Teile eines Projektes anbieten, erbitten wir – soweit bekannt – Einzelheiten zum Gesamtprojekt und zu weiteren beteiligten Unternehmen. Ist die Ware/Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig, geben Sie bitte für gelistete Waren an, nach welchem Teil/Abschnitt der Ausfuhrliste und für nicht gelistete Waren, nach welcher sonstigen Vorschrift die Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht. Der Ausschuss kann eine Entscheidung unter anderem von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen.
Bitte geben Sie bei gebrauchten Waren an, ob diese überholt wurden, sowie bei gebrauchten Investitionsgütern zusätzlich, in welchem Jahr diese gebaut wurden und mit welcher Restlebensdauer voraussichtlich zu rechnen ist. Ein **Memorandum** wird erforderlich bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. Es sollte in eingehender Form das Projekt schildern (Finanzierung, Infrastruktur, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen einschließlich Angaben zum Projektumfeld – z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort –, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards sowie zu positiven Umweltauswirkungen etwa durch Modernisierungsmaßnahmen, etc.)
Sensibler Standort – als sensible Standorte gelten Nationalparks und andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete, sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, z. B. Sumpfgebiete, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.
- (6) **Auftragswert** – Geben Sie bitte – ggf. in einer Anlage – eine genaue Aufteilung des gesamten Auftragswertes, z. B. nach Warenwert, Montagewert etc., ggf. jeweils getrennt nach Transfer- und Landeswährungsteil.
Bei Kreditgeschäften mit mehr als 6 Monaten Laufzeit geben Sie bitte auch den Anteil zu liefernder Ersatzteile an. Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, die in die Deckung einbezogen werden soll, stehen das Prozent- und das Betragsverfahren zur Verfügung. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Preisgleitklausel“.
Örtliche Kosten sind Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland.
Lieferungen und Leistungen aus Drittländern können nur insoweit gedeckt werden, als Sie hierfür die Zahlungsrisiken tragen, d. h. Ihrem/Ihren Unterlieferanten zur Zahlung verpflichtet sind, unabhängig davon, ob der ausländische Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
Bei einem Abschluss des Exportvertrags in Fremdwährung kann die Exportkreditgarantie entweder in Euro (etwaige Entschädigung in Euro) oder – soweit die betreffende Fremdwährung hierfür in Frage kommt – unmittelbar in dieser Fremdwährung übernommen werden (etwaige Entschädigung in dieser Fremdwährung). Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Umrechnungsregelung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Bei Übernahme der Exportkreditgarantie in Fremdwährung wird die Entschädigung in der Fremdwährung geleistet; Ausfertigungsgebühr und Deckungsentgelt werden in der Fremdwährung erhoben. Wird die Exportkreditgarantie in Fremdwährung oder in Euro mit Aufhebung der Kursbegrenzung übernommen, ist jeweils ein Zusatzentgelt von 10 % auf das jeweilige Entgelt zu entrichten.
Ist dem Besteller eine Option zur Umstellung auf eine andere Währung eingeräumt worden, kann diese auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in die Deckung einbezogen werden. Der Antrag auf Einbeziehung der Währungsoption ist grundsätzlich mit dem Antrag auf Übernahme der Exportkreditgarantie zu stellen. Nähere Einzelheiten erfragen Sie bitte gesondert.
- (7) **Selbstkosten** – Sofern für die Durchführung Ihres Ausfuhrgeschäftes in die Fabrikationsrisikodeckung einzubeziehende Unterlieferungen erforderlich sind, ist von Ihnen sicherzustellen, dass Weisungen des Bundes zur Einstellung oder Unterbrechung der Fertigung auch von Ihren Unterlieferanten befolgt werden.
Anzahlungen können grundsätzlich nicht von den zu deckenden Selbstkosten abgesetzt werden.
Sofern eine Preisgleitklausel vereinbart wurde, ist der auf die geschätzte Mehrpreisforderung entfallende Anteil der Selbstkosten anzugeben. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Preisgleitklausel“.
- (8) **Vertragsgarantien** – Geben Sie bitte Art, Währung und Höhe der von Ihnen herauszulegenden Garantien an. Beachten Sie bitte, dass Anzahlungsgarantien nicht als solche gegenständlich gedeckt werden können, sondern der Verlust des Anzahlungsbetrages durch Ziehung der Garantie nur im Rahmen einer Fabrikationsrisikodeckung abgesichert werden kann. Bei Fremdwährungsgarantien s. a. (6), vorletzter Absatz.

- (10) Revolvierende Exportkreditgarantie** – Falls Sie mit dem ausländischen Besteller in einer ständigen Geschäftsbeziehung (zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen) stehen, kann der Bund einen Höchstbetrag für laufende Versendungen/Leistungen genehmigen. Das Verfahren wird im Einzelnen durch Besondere Bedingungen geregelt, die u. a. eine Anbieters- und Meldepflicht vorsehen. Eine Meldung der Versendungen/Leistungen findet hierbei monatlich nachträglich statt.
Bitte zusätzlich zu (10) nur folgende Positionen ausfüllen: (1) Bestellerland, (2) Antragsteller, (3) Ausländischer Besteller, (5) Warenart, (11) Zahlungsbedingungen, (12) Sicherheiten, (14) Zahlungserfahrungen.
- (11) Zahlungsbedingungen** – Beachten Sie bitte, dass nur eine degressive Zinsberechnung und -fälligstellung zulässig ist, d. h., dass die Zinsen auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag berechnet und zusammen mit den jeweiligen Rückzahlungsraten bezahlt werden und sich insoweit während der Kreditlaufzeit von Rate zu Rate betragsmäßig verringern.
Für Kreditlaufzeiten von mehr als 5 Jahren ist eine besondere Begründung erforderlich, z. B. ausländische Konkurrenz. Diese Kreditlaufzeiten unterliegen dem internationalen Konsultationsverfahren.
Bei internationalen Finanzierungen nennen Sie bitte die genaue englischsprachige Bezeichnung der/des von Ihnen zu liefernden Waren/Projektes sowie die „Loan Number“ des finanzierenden Institutes. Teilen Sie bitte das vorgesehene Auszahlungsverfahren, z. B. Direktauszahlungsverfahren, mit. Für Großprojekte geben Sie bitte auch weitere Spezifizierungen (Lose, Bauabschnitte etc.) an.
- (13) Liefer- und Leistungstermine** – Geben Sie bitte diese Termine durchgehend in festen Daten an (d. h. Monat und Jahr) bzw., wenn noch nicht bekannt, in Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss oder Inkrafttreten des Vertrages.
- Veröffentlichung von Projektdaten** – Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien des Bundes und betrifft in der Regel nur Geschäfte über 15 Mio. EUR, für die eine Fabrikationsrisikobürgschaft/-garantie und/oder Ausfuhrbürgschaft/-garantie übernommen wurde. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben: Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR, Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR, Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR, Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR, Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes

– Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie –

Angaben zum Exportgeschäft

Deutscher Exporteur
Ausländischer Besteller
ggf. finanzierende Bank
Lieferung/Leistung von

Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der Abschluss des Ausfuhrvertrages/Darlehensvertrages* nicht durch eine strafbare Handlung eines unserer Mitarbeiter oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der von uns beantragten Exportkreditgarantie sowie als Exporteur gemäß der bei Beantragung einer Exportkreditgarantie für einen gebundenen Finanzkredit abzugebenden Verpflichtungserklärung über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich der Identität von Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des Ausfuhrvertrags/Darlehensvertrags* beteiligt sind oder waren, sowie von Fragen über Grund und Höhe etwaiger Zahlungen an diese Personen.

Angaben zu Anklagen sowie strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Mitarbeiter unseres Unternehmens oder andere an diesem Vertragsabschluss beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder unser Unternehmen selbst sind/ist

- wegen Bestechung gegenwärtig vor einem staatlichen Gericht angeklagt oder innerhalb der letzten 5 Jahre von einem staatlichen Gericht verurteilt worden
- oder
- einer mit einem Gerichtsurteil vergleichbaren nicht-strafrechtlichen Sanktion wegen Bestechung unterworfen worden.

- trifft zu (Nähere Angaben erforderlich! Lesen Sie hierzu auch die Hinweise auf der folgenden Seite.)
- trifft nicht zu

Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der "Erläuterungen und Hinweise" gemacht.

Ort und Datum

DN-Nr. (soweit bekannt)

Unterschrift/Firmenstempel

*Nichtzutreffendes bitte streichen

Hinweis: Soweit Kreditinstitute Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragen, bezieht sich deren Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

Erläuterungen und Hinweise

Die in diesem Text enthaltenen Hinweise auf konkrete Rechtsvorschriften beziehen sich auf das deutsche Rechtssystem. Für die Mitteilungspflichten von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die nach dem jeweils anwendbaren Recht geltenden Vorschriften maßgeblich.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Exportgeschäfte oder Darlehensverträge, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Der Antragsteller ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere Bestechung, zustande gekommen ist. Erweist sich diese Erklärung später als unwahr, kann sich der Bund nach den Allgemeinen Bedingungen auf Haftungsbefreiung berufen. Generell gilt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben bei Antragstellung – einschließlich der in dieser Anlage zum Antrag erfragten Angaben – nach den Allgemeinen Bedingungen zur Haftungsbefreiung führen können.

Bei revolvingierenden Exportkreditgarantien wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Ausfuhrvertrag nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

2. Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter

Auch die Bestechung ausländischer Amtsträger oder Unternehmensangestellter ist nach deutschem Recht strafbar: Bestechungshandlungen, die dazu dienen, dem Täter oder einem Dritten einen Auftrag oder unbilligen Vorteil im internationalen geschäftlichen Verkehr zu verschaffen oder zu sichern, sind strafbar, wenn sich die Bestechungshandlung auf einen Amtsträger eines ausländischen Staates oder eine Person bezieht, die beauftragt ist, für eine Behörde eines ausländischen Staates, ein öffentliches Unternehmen mit Sitz im Ausland oder auf sonstige Weise öffentliche Aufgaben für einen ausländischen Staat wahrzunehmen (§ 334 StGB i.V.m. Art. 2 § 1 Nr. 2 IntBestG). Strafbar macht sich auch, wer einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser ihn oder einen anderen beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt. Dies gilt auch bei Bestechung im ausländischen Wettbewerb (§ 299 Abs 2 und 3 StGB).

3. Angaben zu Strafverfahren und nicht-strafrechtlichen Sanktionen

Aufgrund von Vorgaben innerhalb der OECD (OECD Council Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits; 2006) sind im Antragsverfahren bestimmte Angaben zu Strafverfahren wegen Bestechung zu machen, aus denen sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte in der Vergangenheit ergeben können. Liegen solche Anhaltspunkte vor, ist der Exportkreditversicherer zur vertieften Prüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge verpflichtet. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen Bestechung verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Sanktionen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Agenten verhängt wurden. Im deutschen Rechtssystem existieren folgende nicht-strafrechtliche Sanktionen:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Hierbei können Geldbußen von bis zu EUR 1 Mio. festgesetzt werden. Zur Abschöpfung von aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteilen kann dieser Betrag auch überschritten werden (§ 30 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 u. 4 OWiG). Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

4. Angaben zu Anklagen, Sanktionen etc.

Sollten Sie in der Erklärung die Frage zu Anklagen und Sanktionen als **zutreffend** beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig. Bitte beachten sie hierbei, dass die Weitergabe von schützenswerten personenbezogenen Daten nicht erforderlich ist.

5. Vertiefte Prüfung

Der Bund führt eine vertiefte Prüfung im Antrags- bzw. Entschädigungsverfahren durch, wenn entweder bei dem konkreten Geschäft Anhaltspunkte für Korruption ersichtlich sind oder – unabhängig hiervon – allgemeine korruptionsrelevante Sachverhalte beim Antragsteller/Deckungsnehmer vorliegen (Sperrung durch internationale Finanzorganisation; Anklage, Verurteilung etc.).

Haben Sie als Antragsteller die Angaben zu Anklagen, strafrechtlichen und nicht-strafrechtlichen Sanktionen als **zutreffend** bezeichnet, ist der Bund gemäß den Vereinbarungen der *OECD Recommendation on Bribery* zu einer vertieften Prüfung des Antrags verpflichtet. In diesen Fällen sollten Sie die Hintergründe der Anklage/der Sanktion schildern. Darüber hinaus ist eine ausführliche Erläuterung Ihrer innerbetrieblichen Verfahren zur Korruptionsprävention nötig, sowie weitere Einzelheiten zum beantragten Geschäft wie z.B. zu Vertretern und Provisionen.

6. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage "Korruptionsprävention" nach "bestem Wissen und Gewissen" gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für das antragstellende Unternehmen geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen und Sanktionen gegen Mitarbeiter des Unternehmens oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen über Anklagen oder Sanktionen aus Tätigkeiten für das antragstellende Unternehmen zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise dem antragstellenden Unternehmen ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei dem antragstellenden Unternehmen mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.